

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 02.05.1995, veröffentlicht am 19.06.1995 im Amtsblatt 140
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 19.12.1995, veröffentlicht am 29.12.1995 im Amtsblatt 162
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 29.10.1996, veröffentlicht am 14.11.1996 im Amtsblatt 189
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 18.12.2001, veröffentlicht am 20.12.2001 im Amtsblatt 357
5. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 25.11.2003, veröffentlicht am 11.12.2003 im Amtsblatt 414
6. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 25.05.2004, veröffentlicht am 22.06.2004 im Amtsblatt 431
7. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda vom 24.11.2009, veröffentlicht am 02.12.2009 im Amtsblatt 601

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Hoyerswerda

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Standplätze
- § 5 Selbsterzeuger
- § 6 Versagung und Widerruf
- § 7 An-, Auf- und Abbau
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Verhalten auf dem Marktgelände
- § 10 Reinigung, Schnee- und Eisberäumung
- § 11 Haftung
- § 12 Abstellen der Händlerfahrzeuge außerhalb des Marktgeländes
- § 13 Gebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeit
- § 15 Ersatzvornahme
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Hoyerswerda betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen auf den im § 2 genannten Plätzen.
- (2) Die Verwaltung der Wochenmärkte obliegt dem Ordnungsamt.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Lausitzer Platz: Dienstag, Donnerstag
 08.00 – 18.00 Uhr
 Samstag
 07.30 – 12.30 Uhr
- Markt Altstadt: Montag, Mittwoch, Freitag
 08.00 – 18.00 Uhr
 Samstag
 08.00 – 13.00 Uhr

Die genaue Lage der Wochenmarktplätze und Standflächen ergibt sich aus den Anlagen zur Satzung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 im Monat Dezember:

- Lausitzer Platz Montag – Freitag
 8:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Samstag
 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Am 24./31.12., soweit diese auf einen Markttag fallen, bis 12:00 Uhr.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Sortiment
Das Sortiment ergibt sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Es umfasst:
- Lebensmittel im Sinne von § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Pilze dürfen auf allen Wochenmarktplätzen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung eines Sachverständigen des Mykologischen Vereins e.V. über die Pilzbeschau beigelegt ist. Dieses gilt nicht für Zuchtpilze.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von zahlenmäßig festgelegten und zugewiesenen Standplätzen aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum.
Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Die Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes wird nicht garantiert.

- (4) Das Verwaltungsverfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.
- (5) Standplätze, die am Markttag nicht 30 Minuten vor den jeweiligen Öffnungsterminen belegt sind, können von der Marktverwaltung anderweitig vergeben werden.
- (6) Auf Marktflächen, die mit einem Fettabscheider ausgestattet sind, dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur mittels Mehrweggeschirr abgegeben werden.

§ 5 Selbsterzeuger

- (1) § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Selbsterzeuger, soweit sie weniger als 5 qm Verkehrsfläche in Anspruch nehmen.
- (2) Selbsterzeuger im Sinne dieser Satzung sind:
Personen, die zum überwiegenden Teil Erzeugnisse feilbieten, welche auf dem von Ihnen bewirtschafteten Grund und Boden gewachsen sind bzw. erzeugt oder verarbeitet wurden.
- (3) Selbsterzeuger können an Markttagen nach Absprache mit der Marktaufsicht einen Standplatz nutzen.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt bzw. widerrufen werden.
- (2) Versagungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht oder
 3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete bzw. Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen haben.
- (3) Widerrufsgründe liegen insbesondere vor, wenn:
 1. der zugewiesene Standplatz nicht benutzt wird oder
 2. die Wochenmarktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt werden oder
 3. ein Standinhaber die nach der Marktsatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt oder
 4. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung des Zutritts nach Abs. 2 rechtfertigen würden oder
 5. bekannt wird, dass im Zeitpunkt der Zuweisung Versagungsgründe nach Abs. 2 vorlagen.
- (4) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7 An-, Auf- und Abbau

- (1) Warenverkaufseinrichtungen, Fahrzeuge und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Wochenmarktplätzen entfernt sein und können anderenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Zwischenzeitliches Befahren des Marktgeländes und vorzeitiges Abbauen des Standes sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmarktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Wochenmarktplätzen nicht abgestellt werden. Falls die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann die Marktverwaltung Ausnahmen davon zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 2,5 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Geländeoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberflächen nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren ausgeschriebenen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie deren postalischer Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgeschriebenen Weise anzugeben.
- (6) Die Anbringung von anderen als Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten und Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Überwachungspersonals zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so anzupassen, dass keine Person oder Sache geschädigt, beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf Wochenmarktplätze zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde oder Tiere, die nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds, Kinderräder und Roller mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Hoyerswerda sowie denen der sonstigen zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Inhaber der Marktstände sowie deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr, insbesondere beim Verkauf von Lebensmitteln, stets saubere Arbeitskleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§ 10

Reinigung, Schnee- und Eisberäumung

- (1) Jede Verunreinigung der Wochenmarktplätze ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmarktplätze verbracht werden. entstehende Abfälle und Verpackungsmaterialien sind von den Abfallbesitzern selbst zu entsorgen. Auf die Vermeidung von Müll, insbesondere durch überflüssiges Verpackungsmaterial, ist besonders zu achten.
- (2) Nach Marktende sind die Wochenmarktplätze durch die Anbieter zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Ferner sind sie verpflichtet, die Schneeberäumung durchzuführen und bei Schnee- und Eisglätte mit geeignetem Material zu streuen. Die allgemeine Reinigungs- und Schneeräumungspflicht sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte sind wie folgt vorzunehmen:
 1. innerhalb geschlossener Marktbereiche- jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zum Ende des Seitendurchganges.
 2. außerhalb geschlossener Marktbereiche- vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m.
- (3) Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen.
- (4) Das Ordnungsamt kann die Reinigung und die Schnee- und Eisbeseitigung der Wochenmärkte auch auf Dritte übertragen. Die entstehenden Kosten werden auf die Marktteilnehmer nach dem Anteil ihrer in Anspruch genommenen Flächen aufgeteilt.

§ 11

Haftung

Die Stadt Hoyerswerda haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Abstellen der Händlerfahrzeuge außerhalb des Marktgeländes

Das Abstellen von Fahrzeugen vor den Zugängen zum Marktgelände ist unzulässig.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme von Marktflächen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. für Selbsterzeuger mit der tatsächlichen Nutzung und ist sofort fällig.
Gebührenschildner ist derjenige, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder in dessen Interesse der Antrag beschieden worden ist, in der Regel also der Standinhaber.
- (3) Sollte ein Standinhaber den ihm zugewiesenen Standplatz tatsächlich nicht in Anspruch nehmen, so erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Die Gebühren sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, täglich zu entrichten. Bei längerfristigen Zulassungen kann auch jeweils eine monatliche oder vierteljährliche Gebührenschildsetzung erfolgen.
- (5) Die Gebührenschildzahlung erfolgt über die Girokonten der Stadtverwaltung oder wird bar auf den Marktgeländen von den Beauftragten der Stadtverwaltung erhoben.
- (6) Die Gebühren auf dem Wochenmarktplatz Lausitzer Platz betragen
pro m² Standfläche 1,62 €/Tag.

Die Gebühren auf dem Wochenmarktplatz Markt Altstadt betragen
pro m² Standfläche 1,62 €/Tag.

Die maximale Standtiefe auf allen Wochenmarktplätzen darf bis zu 2,5 m betragen.

Die Gebühren für Selbsterzeuger betragen
auf dem Wochenmarktplatz Lausitzer Platz 3,00 €/Markttag,
auf dem Wochenmarktplatz Altstadt betragen diese 2,00 €/Markttag.
- (7) Für die Benutzung eines Elektroanschlusses bis 500 Watt werden 2,50 Euro/Tag festgesetzt.
- (8) Für die Benutzung eines Elektroanschlusses über 500 Watt wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (9) Zuzüglich dieser Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Versagung oder Widerruf der Zuweisung oder mit Geldbuße geahndet werden.

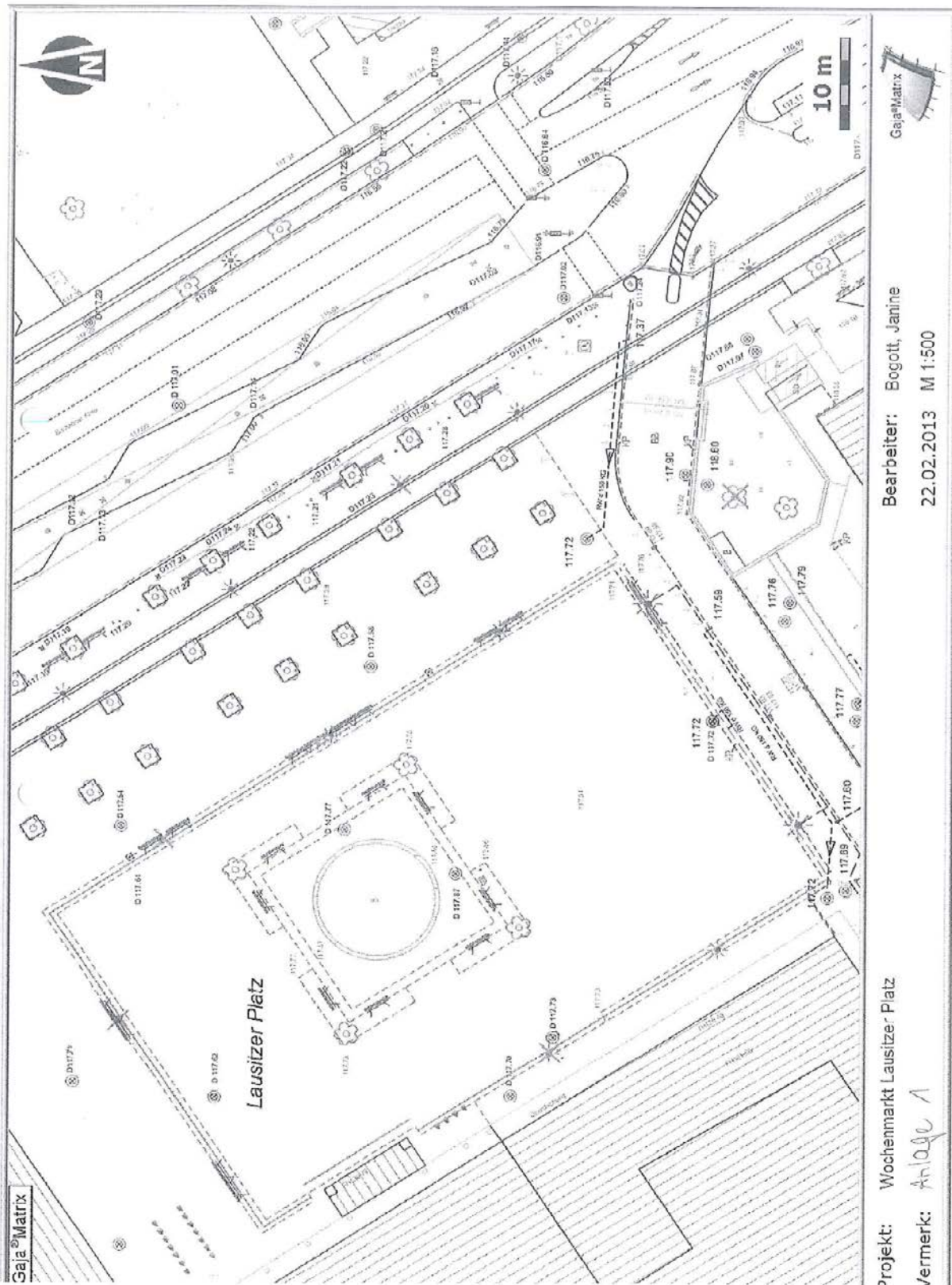
- (2) Die §§ 145 und 146 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

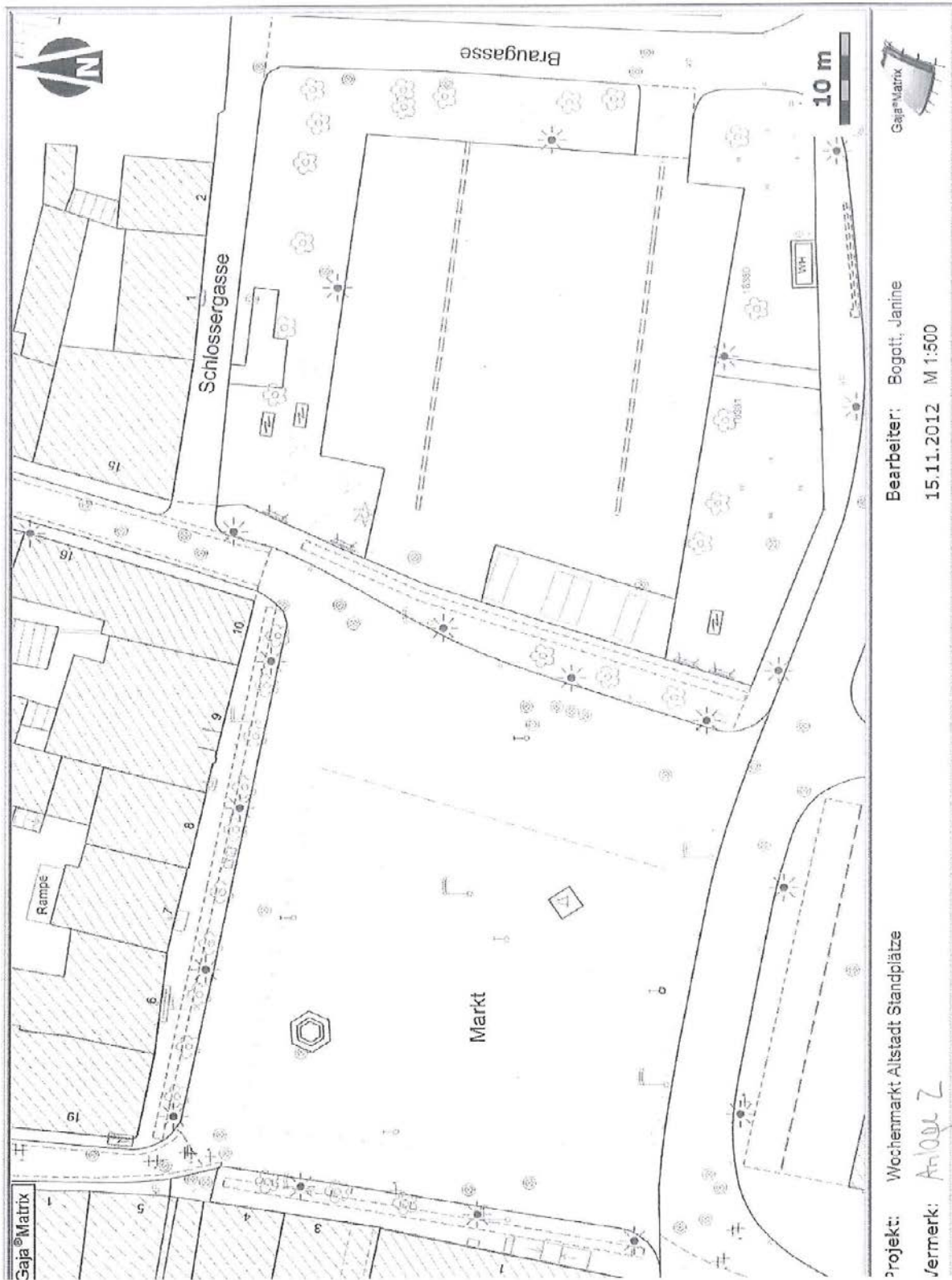
§15 Ersatzvornahme

- (1) Soweit in dieser Marktsatzung durch den Standinhaber vertretbare Handlungen zu erbringen sind, und er diesen Pflichten nicht nachkommt, kann die Stadtverwaltung diese Handlungen nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten des Verpflichteten selbst oder durch einen Beauftragten im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung und einer schriftlichen Androhung abgesehen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Anlagen





Bearbeiter: Bogott, Janine
15.11.2012 M 1:500

Projekt: Wochenmarkt Altstadt Standplätze
Vermerk: Anja Z